



Was






wo & wie **Dürfen – Sollen – Müssen**



Allgemeine Verhaltensregeln zum Radsporttraining (Stand Feb. 2020):

- 🚲 Beim Radsporttraining tragen wir, wie im Wettkampf, einen Helm!
- 🚲 Die Bekleidung für das Radsporttraining passen wir der Witterung an, sie hilft auch unsere Sichtbarkeit vor allem im Straßenverkehr zu verbessern (Farbe der Radbekleidung „hell+leuchtend“, reflektierendes Material an Rad + Bekleidung)!
- 🚲 Beim Radsporttraining verhalten wir uns umweltgerecht und anderen gegenüber respektvoll! Klare, deutliche & für alle Verkehrsteilnehmer gut sichtbare Handzeichen geben. Auch + für eigene Sicherheit.
- 🚲 Die Gemeinsamkeit der Radfahrenden zeigt und fördert ein grüßendes Zeichen mit Kopf oder Hand bei der Begegnung am Rad.
- 🚲 Die Trainer und Gruppenführer wählen die Trainingsstrecke entsprechend dem Trainingsziel und –inhalt, sie passen das Training der jeweiligen Situation (Verkehrsaufkommen, Fahrordnung etc.) an!

Das Wichtigste aus den gesetzlichen Bestimmungen zum Radsporttraining auf öffentlichen Straßen:

- § **3 StVO Vertrauensgrundsatz:** Ständige Vorsicht & gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer. Gegenüber Kindern u.a., wo Vertrauensgrundsatz nicht gilt: Verminderung Geschwindigkeit & bremsbereit, sodass Gefährdung ausgeschlossen!
- § **7 StVO Fahrordnung:** (1) Alle müssen so weit rechts fahren, wie mit Bedachtnahme auf Leichtigkeit u. Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar, ohne Gefährdung, Behinderung, Belästigung anderer sowie ohne eigene Gefährdung möglich! (2) vor unübersichtlichen Stellen, ungenügender Sicht am rechten Fahrbahnrand fahren. Abstand Rad zu Fahrbahnrand 70-80cm okay, zu parkenden Kfz 1,2-1,5m. Im einspurigen Kreisverkehr kann radeln in Fahrbahnmitte die eigene Gefährdung durch überholende Rechtsabbieger reduzieren und behindert (§7) andere nicht - wegen etwa gleicher Geschwindigkeit!
- § **11 (5) und 19 (5) StVO:** Reißverschlussystem wenn Radstreifen endet; Geradeausfahrender Vorrang ggü entgegenkommenden Linksabbiegenden oder ggü Rechtsabbiegenden in gleicher Fahrtrichtung!
- § **67 StVO Fahrradstraßen:** Kfz (wo erlaubt) <30km/h, dürfen Radfahrende nicht gefährden/behindern.
- § **68 (1) StVO Radfahranlagen:** müssen bei runder Tafel  (wenn Fahrtrichtung erlaubt), bei eckiger Tafel  dürfen sie benützt werden. Mit Rennfahrrad dürfen sie benützt werden (Schutz Kinder/Ältere etc. vor schnellen RF). Gehsteige/Gehwege in Längsrichtung befahren ist verboten. Radfahr/Mehrzweckstreifen (MZS) sind in gleiche Richtung zu befahren, wie Kfz auf Fahrbahn links vom Rad/MZS. Radstreifen sind von Fahrstreifen durch Sperrlinie getrennt, MZS durch Leitlinie (unterbrochene Linie – Kfz dürfen MZS mit Auflagen befahren).  Radfahrerüberfahrt nur mit max. 10km/h nähern und nicht unmittelbar vor Kfz und überraschend für Kfz-Lenker befahren.
- § **68 (2) Nebeneinanderfahren** dürfen alle Räder nur auf Radweg, Fahrrad/Wohnstraße oder in Begegnungszone. Rennfahrräder dürfen bei Trainingsfahrten auf Straßen am re Fahrstreifen (bei mehreren) nebeneinander fahren. Größeren Gruppen auch mehr als 2 nebeneinander, ABER §7 beachten!
- § **18 Hintereinanderfahren:** rechtzeitig stehen bleiben können auch wenn Vorderer plötzlich abbremst.
- § Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung ist auch am Rad verboten.
- § **66 StVO u. Fahrradverordnung (FO): FO §1 Fahrrad** hat: 2 Bremsen 4m/s² Verzögerung, Glocke und Rückstrahler mit 20cm² nach vorne: weiß, hinten rot, Seiten weiß od. gelb; an Pedalen oder gleichwertig. (Folien okay). Bei Dunkelheit/schlechter Sicht: nach vorne, fest verbundenes, ruhendes weißes Licht mit mind. 100 cd, hinten Rücklicht rot mind. 1cd. **FO §4 Rennfahrräder** haben: neben 2 unabhängigen Bremsen max. 12kg, mind. 630 mm äußeren Felgendurchmesser, max. 23mm äußere Felgenbreite und einen Rennlenker. Sie dürfen bei Tageslicht und guter Sicht ohne die bei allen anderen Fahrrädern (auch am MTB!) vorgeschriebenen Reflektoren seitlich, vorne und hinten sowie ohne Beleuchtung und Glocke verwendet werden.



Radfahren im Wald: gem. **§ 33 Forstgesetz (FG)** ist nur Betreten des Waldes erlaubt, nicht das Befahren! Also nur auf ausgewiesene Radrouten. Auch auf diesen Forststraßen gilt, obwohl nicht Straße mit öffentlichem Verkehr, die StVO und somit §7 Fahrordnung (z.B. re und auf Sicht fahren).

Befugten Aufsichtspersonen (FG) muss man den Namen nennen, diese sind wegweisungsberechtigt.

Bitte die Fair-Play-Regeln-Mtb beachten!